

Merkblatt für Anträge auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) / Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit im bisherigen Arbeitsverhältnis

1. Antragstellung

Der Antrag auf Erstreckung der bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit im bestehenden Arbeitsverhältnis ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes zu stellen. Das Formblatt ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg, zu senden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Original/Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages
- b. Von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschriebene Tätigkeitsbeschreibung zur geänderten ausgeübten Syndikusrechtsanwaltstätigkeit (s. Vordruck)
- c. Falls Sie außerdem über eine Zulassung als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin verfügen, benötigen wir zur Prüfung der Vereinbarkeit gem. § 14 Abs. 2 Nr. BRAO eine unwiderrufliche Freistellungserklärung.

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung der bestehenden Zulassung eines/r Syndikusrechtsanwalts / Syndikusrechtsanwältin auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit im bestehenden Arbeitsverhältnis eine Gebühr von 350,- € . Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (§ 1 der Verwaltungs- und Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vom 24.04.2016).

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

IBAN: DE96 7602 0070 2020 1059 79

2. Verfahren

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Erstreckung Ihrer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin auf eine weitere Tätigkeit ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören.

Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist.

3. Hinweis auf Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Antragsteller/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, ggf., sein / ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtenvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

4. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Antrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, ersetzt aber den Befreiungsantrag nicht! Eine Befreiung kann nach § 6 IV SGB VI bis drei Monate nach Beschäftigungsbeginn rückwirkend erfolgen, wenn binnen dieser drei Monate der Antrag auf Befreiung und ein Antrag auf rückwirkende Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt wird. Alle Ihre Sozialversicherungspflichten betreffenden Anträge sind bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

Um das Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Antragsformularen der Rechtsanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt freiwillig und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Verfahrens zu einem Befreiungsantrag.